

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/4410 –**

Folgen des Brexit für Deutschland und Europa: Landwirtschaft und Ernährung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. Juni 2016 stimmten 51,9 Prozent der britischen Wähler im sogenannten Brexit-Referendum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit). Dieser Tag markiert eine historische Zäsur in der Geschichte der europäischen Integration, für die es keine Präzedenzfälle gibt.

In der Folge teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat am 29. März 2017 mit, dass es gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der EU auszutreten beabsichtigt. Damit begann eine Frist von zwei Jahren, die am 29. März 2019 mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union enden wird.

Gegenwärtig laufen die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über die Bedingungen des Austritts sowie die zukünftigen Beziehungen. Unabhängig davon, wie die Verhandlungen ausgehen, wird deren Ergebnis das Leben von Millionen Menschen über viele Jahre prägen.

Die europäische Integration hat Europa Frieden und Wohlstand gebracht und zu einem bislang beispiellosen Grad an Zusammenarbeit und Verflechtung der EU-Mitgliedstaaten geführt. Ob auf Reisen, beim Schüleraustausch, im Geschäftsleben oder in Wissenschaft und Forschung, zahlreiche Bürger, Unternehmen, staatliche wie nichtstaatliche Institutionen auf beiden Seiten des Ärmelkanals profitieren täglich von den Erleichterungen, welche der europäische Integrationsprozess gebracht hat.

Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, konfrontiert all diese Akteure mit erheblichen Unsicherheiten. So fürchten zahlreiche EU-Bürger, die sich im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit entschieden haben, ein Leben in Großbritannien aufzubauen, nun um ihre sicher geglaubten Rechte. Mittelständische Betriebe müssen damit rechnen, dass neue Handelshemmnisse entstehen und sehen ihre langfristigen Planungen dadurch erschwert, dass sie keine Klarheit über die zukünftige Anwendbarkeit von EU-Recht haben. Hochseefischer sind in ihrer Existenz bedroht, weil das bestehende System der Fangquoten teilweise außer Kraft gesetzt werden wird. Universitäts-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. Oktober 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ten und Bildungseinrichtungen können derzeit nicht abschätzen, ob die grenzüberschreitende Forschung weiterhin im selben Maße möglich sein wird und ob Bildungsabschlüsse auch in Zukunft gegenseitige Anerkennung erfahren werden. Die Luftverkehrsindustrie benötigt zur reibungslosen Fortsetzung des Flugbetriebs ein neues Luftverkehrsabkommen, da der Sektor von den Regularien der Welthandelsorganisation (WTO) ausgenommen ist. Nicht zuletzt müssen sich auch staatliche Institutionen und Behörden auf erhebliche Veränderungen einstellen.

In den am 29. April 2017 vom Europäischen Rat verabschiedeten Leitlinien zu den Brexit-Verhandlungen wurden nationale Behörden, Unternehmen und andere Akteure aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich auf die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs vorzubereiten.

Diese Vorbereitungen werden dadurch erschwert, dass es nach wie vor keine Sicherheit über das zu erwartende Austrittsszenario gibt. Ob „cliff-edge Brexit“, „hard Brexit“, ein Freihandelsabkommen nach dem Vorbild des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens CETA oder gar ein Verbleib Großbritanniens im Binnenmarkt und der Zollunion, jedes dieser Szenarien hätte völlig andere Konsequenzen für die Betroffenen. Knapp sechs Monate vor dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union und knapp zweieinhalb Jahre vor dem zu erwartenden Ende der Übergangsphase gibt es mehr Fragen als Antworten. Zugleich stocken die Verhandlungen und die Wahrscheinlichkeit für ein No-Deal-Szenario, das unweigerlich zu großen Verwerfungen würde, steigt unaufhörlich.

Die Fragesteller sind der Auffassung, dass unsere Bürgerinnen und Bürger ein Recht darauf haben, Antworten auf diese drängenden Fragen zu bekommen. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Interessen im Zuge der Brexit-Verhandlungen gewahrt bleiben. Und sie haben Anspruch darauf, dass die Bundesregierung sich auch auf einen ungeordneten Brexit vorbereitet, ihnen Rechenschaft über den Stand dieser Vorbereitungen leistet und sie in ihren eigenen Vorbereitungen unterstützt.

Obwohl die Fragesteller bereits am 27. April 2018 eine umfassende Große Anfrage an die Bundesregierung richteten, um Antworten auf diese Fragen zu bekommen, steht eine Reaktion der Bundesregierung weiterhin aus und ist mit der Frist 31. Mai 2019 versehen worden. Die Antwort der Bundesregierung müsste dadurch erst zwei Monate nach einem erfolgten Brexit dem Deutschen Bundestag und den Bürgerinnen und Bürgern vorliegen. Auch hat der Deutsche Bundestag als zentraler Ort der politischen Debatte in Deutschland sich noch nicht in ausreichendem Maße mit den Folgen des Brexit beschäftigt. Währenddessen bereitet die britische Regierung sich öffentlichkeitswirksam auf den ungeordneten Austritt vor, publiziert „technische Hinweise“ an Bürgerinnen und Bürger sowie zahlreiche Branchen und Sektoren der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein. Auf eine entsprechende Reaktion der Bundesregierung wartet man bisher vergeblich. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist, mehr über den aktuellen Stand der Vorbereitungen der Bundesregierung zu erfahren und endlich eine öffentliche Debatte über die Folgen des Austritts für Deutschland zu ermöglichen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Gegenwärtig laufen in Brüssel die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union gemäß Artikel 50 EUV über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Diese Verhandlungen, die ausschließlich zwischen der Europäischen Kommission mit ihrem Chefunterhändler Michel Barnier, und der Regierung des Vereinigten Königreichs geführt

werden, sollen bis zum Herbst 2018 abgeschlossen werden. Die Bundesregierung unterstützt in diesem Zusammenhang voll und ganz die Verhandlungsführung der Kommission.

Die Auswirkungen des Brexit werden maßgeblich vom Ausgang dieser Verhandlungen abhängen.

Artikel 50 EUV sieht vor, dass im Rahmen der Verhandlungen über den Austritt eines Mitgliedstaats auch „der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird“.

Der Europäische Rat (Artikel 50) hat dementsprechend im Dezember 2017 festgelegt: „Der Europäische Rat bekräftigt, dass er den Wunsch hat, eine enge Partnerschaft zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu begründen. Eine Übereinkunft über die künftigen Beziehungen kann zwar erst fertiggestellt und geschlossen werden, wenn das Vereinigte Königreich ein Drittstaat geworden ist, aber die Union wird bereit sein, erste vorbereitende Gespräche zu führen, damit ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen erzielt wird, sobald dafür zusätzliche Leitlinien angenommen worden sind. Ein solches Einvernehmen sollte in einer politischen Erklärung zum Austrittsabkommen dargelegt werden und es sollte im Austrittsabkommen darauf Bezug genommen werden.“

Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) für die Brexit-Verhandlungen, 15. Dezember 2017

www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/15/european-council-art-50-guidelines-for-brexit-negotiations/

Im März 2018 hat der Europäische Rat (Artikel 50) „mit Blick auf die Eröffnung der Verhandlungen über ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen, das in einer politischen Erklärung, die dem Austrittsabkommen beigelegt und auf die im Austrittsabkommen Bezug genommen wird, niedergelegt werden soll“ Leitlinien festgelegt, die unter anderem betonen, dass die vier Freiheiten des Binnenmarktes unteilbar sind und es kein "Rosinenpicken" geben kann, das heißt keine Beteiligung am Binnenmarkt lediglich in einzelnen Sektoren, was die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes untergraben würde. Die Leitlinien bekräftigen gleichzeitig die Bereitschaft, Beratungen über ein ausgewogenes, ehrgeiziges und weitreichendes Freihandelsabkommen einzuleiten, insoweit es ausreichende Garantien für faire Wettbewerbsbedingungen gibt. Die Leitlinien wurden durch den Europäischen Rat (Artikel 50) im Juni 2018 erneut bekräftigt.

Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) zum Rahmen für die künftigen Beziehungen der EU zum Vereinigten Königreich, 23. März 2018

www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/03/23/european-council-art-50-guidelines-on-the-framework-for-the-future-eu-uk-relationship-23-march-2018/

Für die Europäische Union bleiben diese Leitlinien des Europäischen Rates Grundlage und Maßstab der Verhandlungen über die politische Erklärung zum Rahmen der künftigen Beziehungen. Wie durch den Europäischen Rat im März festgelegt, gilt es „ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen“ zu erzielen.

Im Juli 2018 hat die britische Regierung ein Weißbuch zu den künftigen Beziehungen zur EU vorgelegt. Dieses enthält Vorschläge in zahlreichen Bereichen. Im Kern sollen dabei eine Wirtschafts- sowie eine Sicherheitspartnerschaft entstehen, die weit über bisher existierende Vereinbarungen der EU mit Drittstaaten hinausgehen.

Das Weißbuch „The future relationship between the United Kingdom and the European Union“ ist einsehbar unter:

www.gov.uk/government/publications/the-future-relationship-between-the-united-kingdom-and-the-european-union

Beim informellen Europäischen Rat in Salzburg im September 2018 hat sich der Präsident des Europäischen Rates Donald Tusk klar zu den britischen Vorschlägen im Weißbuch geäußert:

„Ich möchte unterstreichen, dass einige der Vorschläge von Premierministerin May aus Chequers eine positive Entwicklung im britischen Ansatz und den Willen, die negativen Effekte des Brexit zu minimieren, widerspiegeln. Damit meine ich, unter anderem, die Bereitschaft, im Bereich von Sicherheit und Außenpolitik eng zu kooperieren. In anderen Bereichen, wie der irischen Frage oder der Regelung der Frage der wirtschaftlichen Zusammenarbeit müssen die britischen Vorschläge überarbeitet und weiter verhandelt werden [...]“

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat in Salzburg unterstrichen, dass es „noch ein großes Stück Arbeit [gibt] ... wie die zukünftigen Handelsbeziehungen aussehen [...] Da waren wir uns heute alle einig, dass es in Sachen Binnenmarkt keine Kompromisse geben kann.“

Bereits zuvor hatte Michel Barnier hinsichtlich der Vorschläge im Handelsbereich im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates wiederholt bekräftigt, dass der Binnenmarkt mit seinen vier Freiheiten eine der zentralen, wenn nicht die zentrale Errungenschaft der EU ist, dessen Erfolg in eben diesen vier Freiheiten, dem gemeinsamen Regelwerk und den gemeinsamen Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen begründet ist. Die von der britischen Regierung vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass diese gemeinsamen Regeln und Institutionen nicht oder nur teilweise Anwendung finden würden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts stören und Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen nach sich ziehen.

Hinsichtlich der Vorschläge im Zollbereich hatte Michel Barnier verdeutlicht, dass die EU die Kontrolle über ihre Außengrenzen und die dortigen Einnahmen dort schon aus rechtlichen Gründen nicht an einen Drittstaat abtreten kann. Außerdem hat er darauf verwiesen, dass die britischen Vorschläge eine Reihe von praktischen Fragen aufwerfen. Für den Bereich der inneren Sicherheit hatte Michel Barnier wiederholt betont, dass die britischen Vorschläge im Weißbuch wichtige Elemente enthalten, die eine enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich als Drittstaat in diesem Bereich auch in Zukunft möglich machen können. Hierzu gehört das Bekenntnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und zur Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Für den Bereich der äußeren Sicherheit und der Verteidigung hatte er ebenfalls unterstrichen, dass hier die Konvergenz bei den Zielsetzungen sehr groß sei und eine sehr enge Partnerschaft auch in Zukunft von beiden Seiten angestrebt werde.

Über den Fortgang der Verhandlungen besteht in den entsprechenden Ratsgremien im Artikel 50-Format ein enger Austausch zwischen den EU27 und der EU-Kommission als Verhandlungsführerin. Der Deutsche Bundestag wird hierüber regelmäßig im Einklang mit den Vorgaben des EUZBBG unterrichtet.

Task Force für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 EUV

https://ec.europa.eu/info/departments/taskforce-article-50-negotiations-united-kingdom_de

Die formellen Verhandlungen über die künftige Partnerschaft können erst beginnen, wenn das Vereinigte Königreich ein Drittstaat ist. Erst im Rahmen dieser Verhandlungen werden Einzelheiten des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich festgelegt werden. Vor Abschluss dieser Verhandlungen kann daher in vielen Bereichen noch keine belastbare Aussage über den Inhalt von Folgeregelungen und deren Auswirkungen auf bestimmte Sachverhalte getroffen werden. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit in der jeweils vorgesehenen Form die deutschen Positionen in die Vorbereitung dieser Verhandlungen bzw. in die Verhandlungen selbst einbringen.

Neben den Austrittsverhandlungen spielen die Vorbereitungen auf den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union eine wichtige Rolle. Der Europäische Rat hat wiederholt, zuletzt in seinen Schlussfolgerungen von Juni 2018, an die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Union und alle Beteiligten appelliert, ihre Arbeit zu intensivieren, um auf allen Ebenen und für alle Ergebnisse gerüstet zu sein. Die Bundesregierung nimmt diese Vorbereitungen sehr ernst. Sie trifft seit Sommer 2016 Vorkehrungen für alle Austrittsszenarien, auch für den Fall eines Austritts ohne Austrittsabkommen. Sie unterscheidet dabei zwischen notwendigem nationalem Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit dem Austritt und Verwaltungshandeln (zum Beispiel Aufstockung von Personal in der Zollverwaltung) sowie sonstigem Handlungsbedarf (zum Beispiel dem fortlaufenden Austausch mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft).

Die Bundesregierung unterscheidet beim absehbaren nationalen Gesetzgebungsbedarf – ähnlich dem Vorgehen der Europäischen Kommission – drei Kategorien von Vorhaben:

- 1) Gesetzgebungsvorhaben, die unabhängig vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen erforderlich werden;
- 2) Gesetzgebungsvorhaben in Vorbereitung auf eine eventuelle Übergangsphase auf der Grundlage des Entwurfs des Austrittsabkommens;
- 3) Gesetzgebungsvorhaben, die vom Regelungsumfang des Austrittsabkommens sowie von den Verhandlungen zum Rahmen des zukünftigen Verhältnisses und gegebenenfalls vom Willen des Gesetzgebers abhängen.

Seit dem Brexit-Referendum unterhält die Bundesregierung zudem einen engen Austausch mit dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft zur Unterrichtung über den Fortgang der Verhandlungen und über die Konsequenzen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU ergeben können. Sie trifft Verbände und Unternehmen regelmäßig zu Einzel- und Sammelgesprächen. Sie unterstreicht dabei stets, dass sich alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen in Deutsch-

land über die Folgen informiert halten sollten, die sich für sie aus dem Austritt ergeben können. Sie fordert dazu auf, rechtzeitig zum Austritt Ende März 2019 notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Auf folgende Informationen wird hingewiesen:

Auf der Internetseite des Bundespresseamtes finden sich zahlreiche Informationen zum Brexit. Die Bundesministerien halten ebenfalls fachspezifische Informationen bereit.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hält auf seiner Internetseite umfangreiche Informationen für Unternehmen bereit. Es hat zudem ein Brexit-Info-Telefon eingerichtet, an das sich Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen mit ihren Fragen und Anliegen wenden können.

Die Bundesgesellschaft Germany Trade & Invest (GTAI) informiert regelmäßig über Aktuelles und Hintergründe zu den Brexit-Verhandlungen.

www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Specials/special-brexit.html

Die vom BMWi geförderte Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer informiert über Auswirkungen des Brexit auf deutsche Unternehmen.

<https://grossbritannien.ahk.de/brexit-update/>

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gibt Unternehmen u. a. auf der Internetseite die Möglichkeit, sich im Bereich der Finanzdienstleistungen zum Thema Brexit zu informieren.

www.bafin.de/DE/Aufsicht/Uebergreifend/Brexit/brexit_node.html

Sie finden dort zur Unterstützung ihrer Vorbereitung u. a. Informationen zu Zulassungsverfahren, Internen Risikomodellen, Outsourcing und Antworten auf „häufig gestellte Fragen“.

Die Deutsche Bundesbank hat auf ihrer Internetseite einen Bereich mit bankenaufsichtlichen Informationen u. a. für Kreditinstitute, die im Zuge des Brexit über Standortverlagerungen bzw. -erweiterungen nachdenken („incoming banks“), geschaltet.

www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Einzelaspekte/Brexit/brexit.html

Zudem wurden eine Hotline (069 9566 7372) sowie eine zentrale Email-Adresse (Brexit@bundesbank.de) für betroffene Kreditinstitute eingerichtet.

Die Zollverwaltung stellt auf ihrer Website Informationen zum Brexit in Bezug auf die zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Themen zur Verfügung.

www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html

Die Webseite der nationalen Auskunftsstelle des Bundes für REACH, CLP und Biozide (Helpdesk der Bundesstelle für Chemikalien) hat zu den Auswirkungen des Brexit auf das Chemikalienrecht, insbesondere die REACH-Verordnung, einen Link zu den umfangreichen Informationen auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA eingerichtet.

www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Aktuelles/Aktueller-Monat_04_REACH_Brexitseite%20ECHA.html

Zudem informieren und beraten zahlreiche Fachverbände zu Fragen des Austritts. Beispielsweise hat der Bundesverband der Deutschen Industrie ein Kompendium mit einem umfangreichen Leitfaden und praxisorientierten Fragen zur Vorbereitung von Unternehmen herausgegeben.

<https://bdi.eu/themenfelder/europa/#/publikation/news/der-brexit-kommt-was-ist-zu-tun/>

Mit seiner „Brexit Checkliste“ ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag ähnlich vorgegangen.

www.ihk.de/brexitcheck

Im Bereich Finanzdienstleistungen halten viele Unternehmensverbände umfangreiche, auf die jeweiligen Sektoren bezogene Informationen bereit, z. B. (zu Banken) über <https://bankenverband.de/dossier/brexit/> und (zu Versicherungen) <https://positionen.gdv.de/brexit-und-versicherungen/>.

Im Bereich der Humanarzneimittel informieren die deutschen Zulassungsbehörden, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul Ehrlich Institut (PEI), über die Auswirkungen des Brexit. Sie stellen Informationen für pharmazeutische Unternehmer zur Verfügung.

www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelzulassung/ZulassungsrelevanteThemen/Brexit/_node.html ; www.pei.de/DE/infos/pu/auswirkungen-brexit-vorbereitungen-paul-ehrlich-institut.html

Darüber hinaus stellt auch die Europäische Arzneimittelagentur auf ihrer Internetseite Informationen zu den Auswirkungen des Brexit für Unternehmen zur Verfügung.

www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/about_us/general/general_content_001891.jsp&mid=WC0b01ac0580cb2e5b

Die Bundesregierung überprüft den Stand der Planungen fortlaufend und entwickelt ihre Planungen zu allen Austrittsszenarien entsprechend dem Fortgang der Verhandlungen weiter. Die Bundesregierung stimmt sich in dieser Frage eng mit den europäischen Partnern und der Europäischen Kommission ab.

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag regelmäßig über den Stand der legislativen und sonstigen Planungen.

1. Wie wirken sich nach Einschätzung der Bundesregierung die unterschiedlichen Ausstiegsszenarien auf den mehrjährigen Finanzrahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) aus?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt, sind die Bedingungen des Ausstiegs des Vereinigten Königreiches aus der EU derzeit nicht bekannt. Daher kann über die möglichen Auswirkungen verschiedener Ausstiegsszenarien auf den laufenden und künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage getroffen werden.

2. Sind nach Einschätzung der Bundesregierung von der EU weitere Umschichtungen oder Kompensationen zugunsten der GAP zu erwarten?

Im Lichte der künftigen Entwicklungen im Agrarsektor nach dem Brexit wird entschieden werden, ob, und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sein werden.

3. Wie wirken sich die unterschiedlichen Ausstiegsszenarien nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Zahlungen an die deutschen Betriebe im Rahmen der GAP nach 2020 aus?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Wie werden sich die Direktzahlungen (1. Säule) nach Einschätzung der Bundesregierung pro ha und/oder pro Betrieb in der laufenden Förderperiode bis 2020 in Deutschland verändern?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die finanziellen Folgen im Zusammenhang mit dem Brexit und in Bezug auf die Einkommenswirkung der GAP nach 2020?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Werden sich die Betriebsstrukturen nach Einschätzung der Bundesregierung infolge des veränderten EU-Agrarhaushaltes verändern, und wenn ja, wie?

Über den EU-Finanzrahmen für die Zeit von 2021 bis 2027 und damit den Rahmen für die künftigen EU-Agrarhaushalte wird derzeit auf EU-Ebene verhandelt. Ob das Ergebnis dieser Verhandlungen Auswirkungen auf die Agrarstrukturen haben wird, ist derzeit nicht absehbar.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung nationale Mittelaufstockungen im deutschen Agrarhaushalt zur Einkommensunterstützung landwirtschaftlicher Betriebe?

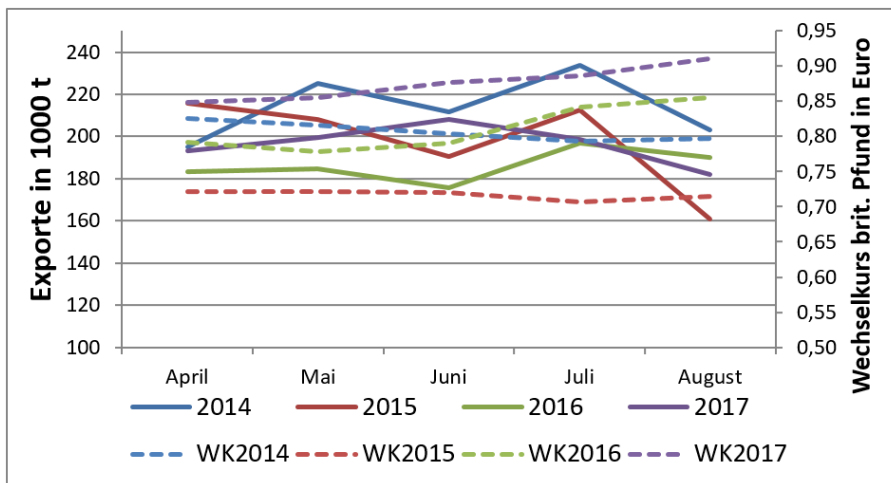
Die Bundesregierung wird die künftigen Entwicklungen im Agrarsektor beobachten und auf dieser Grundlage zu gegebener Zeit prüfen, ob, und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sein werden. Der Bundeshaushalt wird vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der bereits entstandene wirtschaftliche Schaden durch den Brexit für die Land- und Weinwirtschaft in Deutschland durch den gefallen Wechselkurs des Britischen Pfundes gegenüber dem Euro seit dem Referendum?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Höhe eines wirtschaftlichen Schadens vor, der der deutschen Land- bzw. Weinwirtschaft durch den infolge der Brexit-Entscheidung gefallen Wechselkurs des Britischen Pfundes gegenüber dem Euro möglicherweise entstanden ist.

Als Folge des Brexit-Referendums hat das britische Pfund gegenüber dem Euro deutlich an Wert verloren. Während ein Euro im Jahr 2015 etwa 0,72 Pfund kostete, beliefen sich diese Kosten im Jahr 2017 auf etwa 0,88 Pfund. Der in Abbildung 1 dargestellte Vergleich der Entwicklung des Wechselkurses mit den jeweils in das Vereinigte Königreich ausgeführten deutschen Agrargütermengen zeigt jedoch keinen hohen Zusammenhang beider Größen. Neben dem Wechselkurs beeinflusst eine Vielzahl anderer Faktoren, darunter etwa die konjunkturelle Gesamtlage und die Ernteergebnisse, die jeweiligen Handelsmengen. Derartige Effekte können den Wechselkurseffekt überlagern.

Abbildung 1: Deutsche Agrarexporte ins VK in 1.000 t und Pfund-/Euro-Wechselkurs, monatliche Angaben jeweils April bis August 2014-2017



Quellen: Eurostat (2018a), Eurostat (2018b)

Wenn auch bei einer aggregierten Betrachtung des Agrarhandels keine größeren Effekte einer Änderung des Pfund-/Euro-Wechselkurses auf den Agrarhandel festzustellen sind, so kann für einzelne Produkte bzw. Warengruppen ein solcher Zusammenhang nicht generell ausgeschlossen werden.

9. Welche Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen und weinwirtschaftlichen Warenverkehr, aufgeschlüsselt nach den drei wahrscheinlichsten Szenarien der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Großbritannien, sind nach dem Brexit zu erwarten?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

10. Wie hoch ist der Export landwirtschaftlicher Produkte aus Deutschland nach Großbritannien seit 2010 (bitte tabellarisch nach Jahren aufführen, jeweils für die relevantesten Agrargüter)?
11. Wie hoch ist der Import landwirtschaftlicher Produkte aus Großbritannien nach Deutschland seit 2010 (bitte tabellarisch nach Jahren aufführen, jeweils für die relevantesten Agrargüter)?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die folgende Übersicht enthält die wertmäßigen Aus- und Einfuhren Deutschlands im Agrarhandel mit dem Vereinigten Königreich für die Jahre 2010 bis 2017. Aufgeführt werden sowohl die Aus- und Einfuhrwerte für die Güter der Land- und Ernährungswirtschaft insgesamt als auch der jeweils wichtigsten gehandelten Warengruppen.

Übersicht 2: Deutsch-britischer Außenhandel mit Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft

Warengruppe ¹⁾	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ²⁾
	Mill. Euro							
Deutsche Ausfuhren nach Großbritannien								
Güter der Land- und Ernährungswirtschaft insg.	3.469,1	3.635,3	4.126,0	4.368,3	4.471,0	4.786,2	4.692,6	4.544,3
darunter								
Fleisch und Fleischwaren	566,1	625,8	735,6	772,7	744,4	781,1	684,8	696,7
Backwaren u. a. Zubereitungen aus Getreide	437,1	454,4	481,1	476,8	494,8	580,2	599,4	596,1
Milch und Milcherzeugnisse	380,4	399,8	413,3	494,3	522,5	509,6	502,3	549,4
Kakao und Kakaoerzeugnisse	327,0	345,5	365,8	374,8	484,4	536,6	531,3	491,3
Obst, Gemüse und deren Verarbeitungserzeugnisse	191,5	210,0	255,3	254,3	285,2	360,4	368,4	371,7
Kaffee	177,6	188,5	186,1	168,0	173,0	197,5	227,0	235,6
Fische und Fischzubereitungen	163,8	187,8	197,0	214,3	227,8	235,5	251,6	187,4
Kleie, Abfallerz. zur Viehfütterung u. a. Futterm.	84,4	94,8	101,3	105,9	115,4	134,0	153,4	159,3
Zucker und Zuckererzeugnisse	106,1	111,7	128,6	144,3	154,5	158,0	145,2	139,2
Rohtabak und -erzeugnisse	42,5	44,4	37,9	32,9	35,9	44,8	83,5	111,3
Wein	134,2	154,3	165,4	164,5	154,7	146,7	100,9	98,8
Branntwein	103,0	118,1	120,5	116,0	114,9	118,5	116,3	96,3
Ölfrüchte, pflanzliche Öle und Fette, Ölkuchen	117,4	84,0	196,8	108,5	123,2	133,3	82,8	90,1
Deutsche Einfuhren aus Großbritannien								
Güter der Land- und Ernährungswirtschaft insg.	1.207,3	1.446,7	1.566,4	1.521,3	1.384,5	1.428,0	1.515,0	1.360,5
darunter								
Branntwein	226,5	286,8	321,3	351,4	300,7	319,4	342,2	332,6
Fleisch und Fleischwaren	132,1	159,5	174,1	175,7	158,0	167,4	170,8	158,3
Ölfrüchte, pflanzliche Öle und Fette, Ölkuchen	66,9	176,1	253,6	168,7	111,6	113,5	136,2	91,6
Milch und Milcherzeugnisse	95,1	111,9	92,2	105,9	103,4	93,5	92,9	90,9
Fische und Fischzubereitungen	64,0	93,4	108,4	108,8	109,7	99,7	112,9	87,0
Kleie, Abfallerz. zur Viehfütterung u. a. Futterm.	59,1	62,3	75,2	79,6	83,1	86,6	91,3	84,3
Backwaren u. a. Zubereitungen aus Getreide	68,8	74,2	73,6	78,5	76,6	76,6	81,6	72,5
Kaffee	69,4	92,2	99,4	101,3	91,3	66,6	54,4	63,8
Kakao und Kakaoerzeugnisse	34,2	33,3	34,5	44,0	42,7	52,6	59,8	55,3
Zucker und Zuckererzeugnisse	37,4	46,4	43,8	47,7	54,7	59,1	68,0	48,7
Obst, Gemüse und deren Verarbeitungserzeugnisse	31,5	30,1	30,8	28,2	26,5	33,5	38,8	48,6

¹⁾ Nach der Klassifikation der Warengruppen der Ernährungs- und Gewerblichen Wirtschaft (EGW).²⁾ Vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

12. Wie werden sich die Im- und Exporte bzw. die Lieferketten nach Einschätzung der Bundesregierung für deutsche und britische Agrarprodukte als Reaktion auf die Brexit-Entscheidung verändern, und wie beurteilt die Bundesregierung die langfristigen Folgen für die deutsche Agrarwirtschaft?

Die Fragen 9 und 12 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, ist derzeit noch nicht klar, auf welcher Rechtsgrundlage die zukünftigen Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich (VK) stattfinden werden. Die Bundesregierung hat das Thünen-Institut für Marktanalyse gebeten, die Entwicklung der Handelsbeziehungen auf Basis zweier Szenarien zu modellieren. Eine produktgenaue Modellierung ist mit dem verwendeten MAGNET-Modell nicht möglich, daher sind detaillierte Aussagen z. B. zum Weinhandel ebenso wenig möglich wie genauere Aussagen zu Auswirkungen auf die Lieferketten.

Das erste Szenario (weicher Brexit) geht davon aus, dass mit dem VK ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wird, das vollständige Zollfreiheit vorsieht. Das zweite Szenario (harter Brexit) geht von WTO (Welthandelsorganisation)-Bedingungen aus.

Im Ergebnis sind die Effekte im „harten“ Brexit-Szenario erwartungsgemäß höher als im „weichen“. Die berechneten Handelsänderungen betreffen vor allem verarbeitete Nahrungsmittel, da diese generell mehr gehandelt werden als Agrarprodukte. Weitere Details sind der TI-Studie zu entnehmen, die unter www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_95.pdf veröffentlicht ist.

13. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, Schäden von der deutschen Fischereiwirtschaft abzuwenden, die durch den erwarteten Austritt Großbritanniens aus dem EU-Fischereiabkommen entstehen können und dadurch zum Beispiel die Fanggebiete von Makrele und Hering deutlich eingeschränkt werden?

Sind von der Bundesregierung Ausgleichsmaßnahmen für die zu erwartenden Schäden angedacht?

Nach der derzeitigen Rechtslage sieht der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) keine Ausgleichsmöglichkeiten für die Folgen des Brexit vor. Die Fragen eventueller Sonderregelungen im Falle eines unregulierten Brexit, der Entwicklung weiterer Fischereiaktivitäten außerhalb der EU im Rahmen des EU-Rechts oder einer Optimierung der Nutzung der deutschen Quoten durch Fangtausche mit anderen Mitgliedstaaten werden zu gegebener Zeit zu beantworten sein.

